

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

51. Jahrgang – Nr. 5 – 20. März 2008 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 516: Gievenbeck - Austermannstraße / Parkanlage Kinderbachtal**
- **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 306: Nienberge – Gewerbegebiet und Sportzentrum Feldstiege**
- **Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277: Kinderhaus – Kanalstraße / Wangeroogeweg für den Bereich Kanalstraße 381 / Memmertweg**
- **Offenlegung der Pläne für die Verdichtung der Straßenbeleuchtung im Anton-Knubel-Weg**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, - Innenstadtbereich „Altstadt / Bahnhofsviertel“ - für die Jahre 2008 bis 2010 vom 14. 3. 2008**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 1. 6. 2008 zu der Veranstaltung „6. Gremmendorfer Straßenfest“ vom 14. 3. 2008**
- **Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen (PTA) der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 in der Fassung vom 28. 3. 2007 vom 14. 3. 2008**
- **Allgemeine Bedingungen für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster vom 14. 3. 2008**

- **Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen – Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz) vom 7. 3. 2008**
- **Anmeldung von Eigentumsrechten**
- **Amtsgericht Münster Aufgebot - Berichtigte Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4 vom 7. 3. 2008 -**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**
- **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Sprakel**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 516: Gievenbeck - Austermannstraße / Parkanlage Kinderbachtal

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 3. 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen Gievenbecker Weg / Mendelstraße und dem Horstmarer Landweg im Stadtteil Gievenbeck ist gemäß § 2(1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan zur Festsetzung einer Verkehrsfläche (Austermannstraße) und der Parkanlage Kinderbachtal aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 64,  
Flurstücke 32, 34, 64 – 67, 69, 70,  
Teile der Flurstücke 57, 68, 74,

Flur 67,  
Flurstücke 237, 283 – 286,  
Teile der Flurstücke 282, 287, 288.

Die Abgrenzung des Bereichs des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 516 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

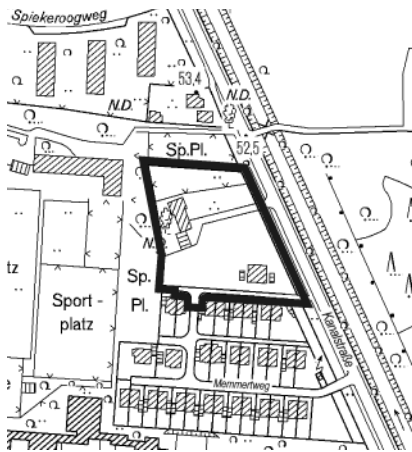
Münster, den 19. März 2008

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 306: Nienberge – Gewerbegebiet und Sportzentrum Feldstiege

Die vom Rat der Stadt Münster am 12. 3. 2008 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 306 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.





Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 5.000  
Abgrenzung des Bereiches der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277

setzungsbuch in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch im Bereich Kanalstraße 381 / Memmertweg dahingehend geändert, dass u. a. die überbaubaren Grundstücksflächen geändert werden.

2. Die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277: Kinderhaus – Kanalstraße / Wangerooogeweg für den Bereich Kanalstraße 381 / Memmertweg wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 und § 13 Baugesetzbuch und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.  
Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277 wird ebenfalls beschlossen.

Die vom Rat der Stadt Münster am 12. 3. 2008 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossene vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ord-

nungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 19. März 2008

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### Offenlegung der Pläne für die Verdichtung der Straßenbeleuchtung im Anton-Knubel-Weg

Die Stadtwerke Münster GmbH beabsichtigt, die Straßenbeleuchtung im Anton-Knubel-Weg - von Erbdrostenweg bis Nachtigallenweg bei Hausnummer 39 - zu erneuern und zu verdichten. Mit den derzeitigen Leuchtenabständen ist keine ausreichende und durchgehend gleichmäßige Ausleuchtung der Straße gewährleistet. Durch die Erneuerung und Umsetzung der jetzt vorhandenen Leuchten und durch Aufstellung von zusätzlichen Leuchten soll eine Beleuchtungsverbesserung erreicht werden.

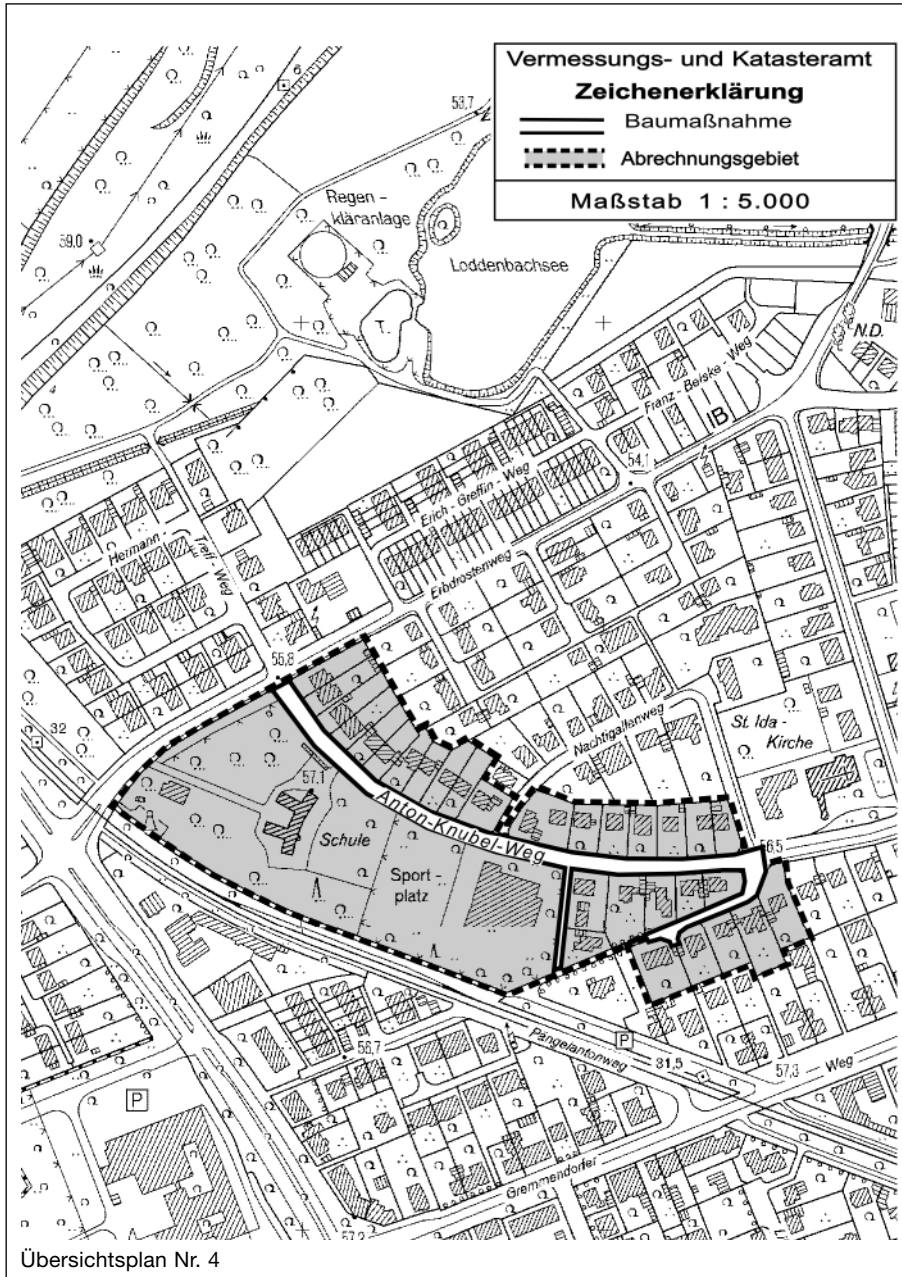
Die Baumaßnahme bezieht sich auf den Straßenabschnitt, der im Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Entsprechend der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster“ haben die Anlieger 80 % der Kosten der Baumaßnahmen zu tragen. Die Verteilung der Kosten erstreckt sich auf die Anlieger in dem grau dargestellten Abrechnungsgebiet nach dem Verteilungsmaßstab dieser Satzung.

Der Anton-Knubel-Weg wird als Anliegerstraße eingestuft. Diese Einstufung der Straßenart richtet sich nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster“ vom 15. 12. 1978 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Ausbauplan und der Plan mit der Darstellung des Abrechnungsgebietes liegen in der Zeit vom 25. März 2008 bis zum 25. April 2008 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, öffentlich aus.

Während der Offenlegung können zu den geplanten Maßnahmen Anregungen



über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, - Innenstadtbereich „Altstadt/Bahnhofsviertel“ -, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich, „Typ A: City/Geschäftszentrum“ liegen, dürfen in den Jahren 2008 bis 2010 jeweils am Frühjahrssendsonntag und am Herbstsendsonntag in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. März 2008

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Bickeböller  
Stadtkämmerin

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

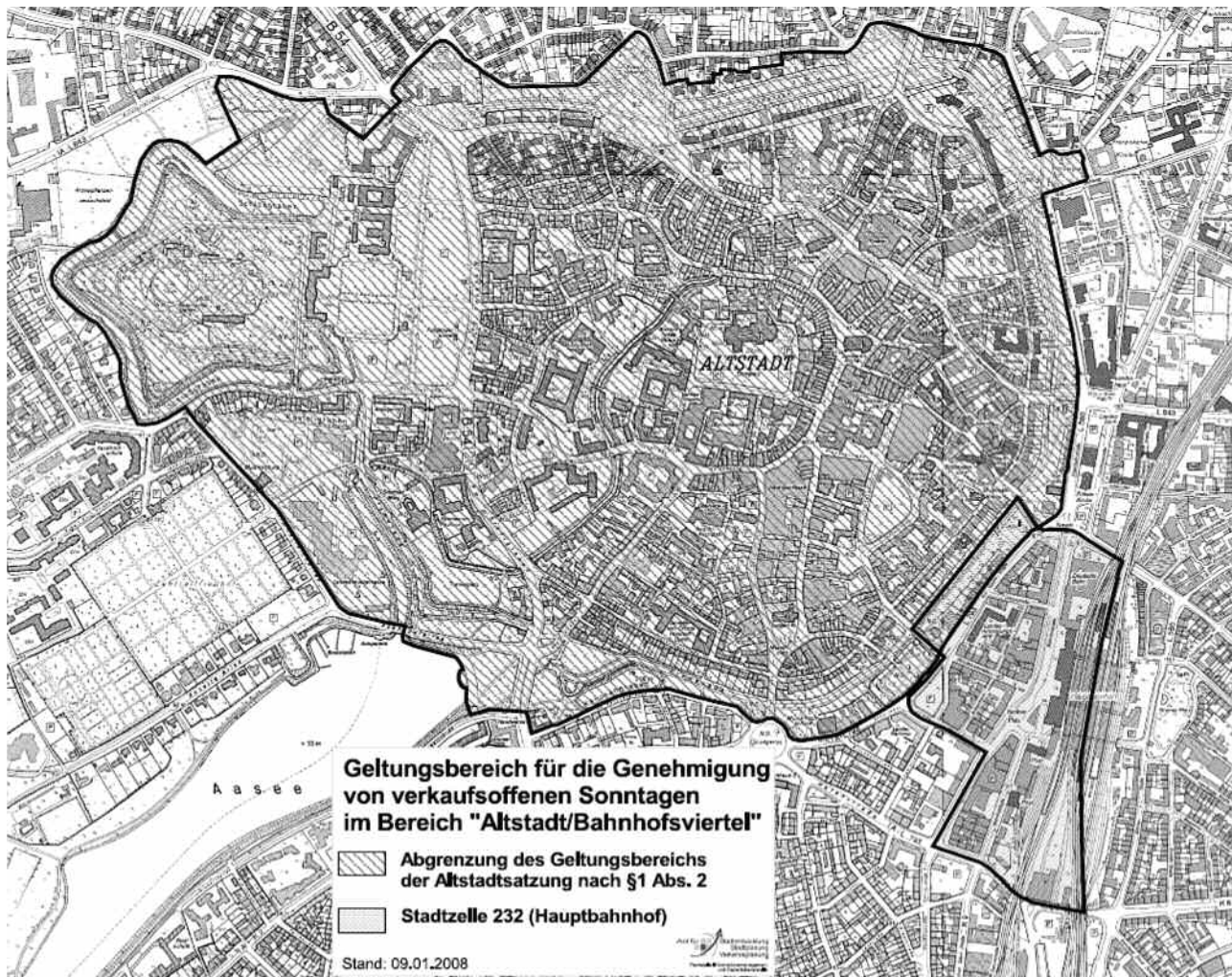
Münster, den 13. März 2008

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, - Innenstadtbereich „Altstadt/Bahnhofsviertel“ - für die Jahre 2008 bis 2010 vom 14. 3. 2008**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes



Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, - Innenstadtbereich „Altstadt/Bahnhofsviertel“ - für die Jahre 2008 bis 2010 vom 14. 3. 2008

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 1. 6. 2008 zu der Veranstaltung „6. Gremmendorfer Straßenfest“ vom 14. 3. 2008**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Südost, Ortsteil Gremmendorf, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster-Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich „Typ B: Stadtbereichszentrum/Stadtbereichszentrum“ liegen, dürfen am Sonntag, 1. 6. 2008, in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr zu der Veranstaltung „6. Gremmendorfer Straßenfest“ geöffnet sein.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

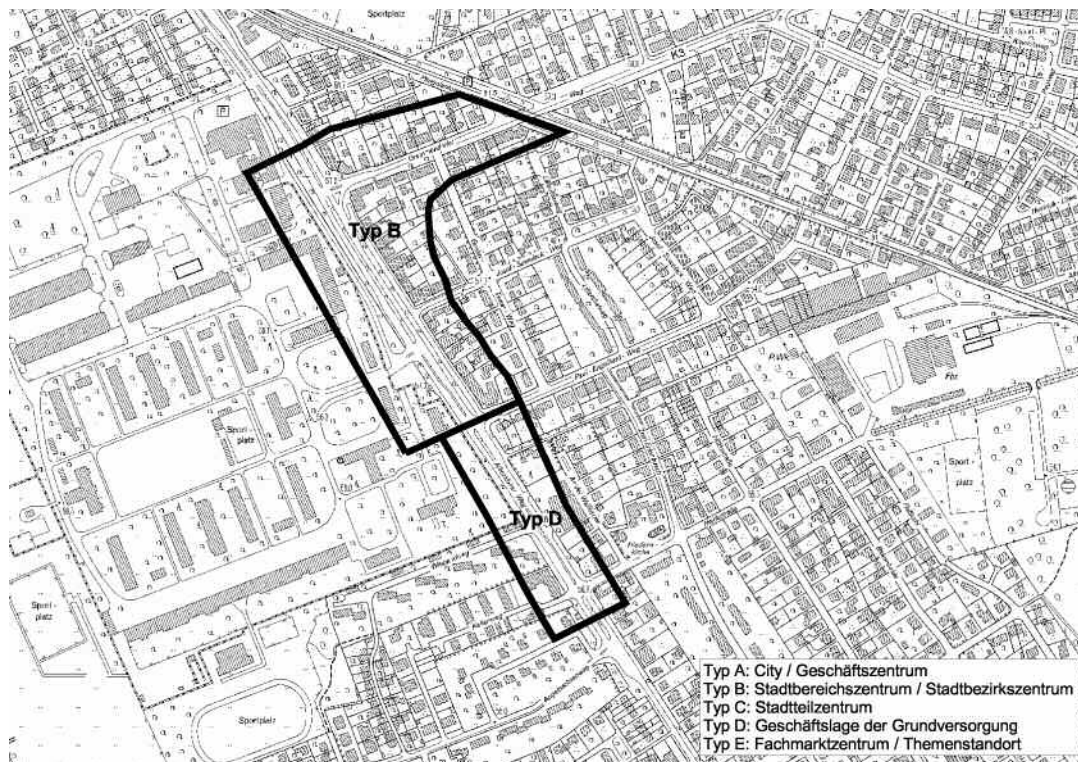
Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

**§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,





Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 1. 6. 2008 zu der Veranstaltung „6. Gremmendorfer Straßenfest“ vom 14. 3. 2008

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. März 2008

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Bickeböller  
Stadtkammerin

**Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen (PTA) der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 in der Fassung vom 28. 3. 2007 vom 14. 3. 2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW 1994 S. 666 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 4. 2003 (GV NRW S. 054), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV NRW S. 664) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV NRW S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 5. 2004 (GV NRW S. 228) hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 12. 3. 2008 beschlossen:

**Art. 1**

§ 13 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für

pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

**Absatz 1:**

„Die Gebühr nach § 12 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Sie wird in monatlichen Raten in Höhe von 178,00 € gezahlt und kann während des Lehrgangs durch Ratsbeschluss angepasst werden.“

**Absatz 2:**

„Die Gebühr wird in monatlichen Raten ab dem 1. 9. 2008 in Höhe von 178,00 € gezahlt.“

**Art. 2**

„Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster tritt am 1. 9. 2008 in Kraft.“

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

## § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. März 2008

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Bickeböller  
Stadtkammerin

## Allgemeine Bedingungen für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster vom 14. 3. 2008

### 1. Benutzerkreis / Betreuungsvertrag

- 1.1 Alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Münster bieten Betreuungsplätze für Kinder von drei Jahren bis zur Schulpflicht an. Soweit entsprechende Platzkontingente vorhanden sind, werden auch Kinder unter drei Jahren betreut. Schulpflichtige Kinder werden letztmalig zum 1. 8. 2008 aufgenommen.
- 1.2 Der Besuch der Tageseinrichtung wird durch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen der Stadt Münster und den Erziehungsberechtigten geregelt. Gegebenenfalls wird ein zusätzlicher Vertrag bei Inanspruchnahme von Mittagsverpflegung abgeschlossen (Verpflegungsvertrag). Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil der Verträge, die mit Wirkung ab 1. 8. 2008 abgeschlossen werden.
- 1.3 Ein Wechsel der im Vertrag vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit bedarf einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung und ist

nur dann möglich, wenn entsprechende freie Kapazitäten im Platzkontingent der Einrichtung vorhanden sind.

### 2. Aufnahme

- 2.1 Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung nach den Grundsätzen, die der Rat der Tageseinrichtung gemäß § 9 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vereinbart hat.
- 2.2 Bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung ist gemäß § 10 Abs. 2 KiBiz der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

### 3. Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (d. h. es dauert vom 1. 8. eines Jahres bis zum 31. 7. des Folgejahres).

### 4. Vertragsbeendigung

- 4.1 Der Betreuungsvertrag und ggf. der Verpflegungsvertrag enden unabhängig von Ferienzeiten spätestens am 31. 7. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Der Betreuungsvertrag/Verpflegungsvertrag eines Schulkindes (vor dem 1. 8. 2008 in der Großen Altersgemischten Gruppe nach dem GTK betreut) endet spätestens mit Vollendung des 14. Lebensjahres und in jedem Fall spätestens am 31. 7. 2012.
- 4.2 Soweit das Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat, kann der Betreuungsvertrag nur von den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Hat das Kind keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, ist der Betreuungsvertrag für beide Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündbar. Der Verpflegungsvertrag ist für beide Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündbar. Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zuganges der Kündigung.
- 4.3 Zum Ende der Monate Mai und Juni des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird, ist eine Vertragskündigung durch die Erziehungsberechtigten

nicht möglich, es sei denn, es liegen besondere Gründe (z.B. Umzug) vor.

- 4.4 Der Vertrag über die Betreuung endet, wenn aus zwingenden organisatorischen Gründen Veränderungen in der Altersstruktur der Gruppe notwendig werden oder bei insgesamt stadtweit zurückgehender Nachfrage Gruppen geschlossen werden müssen und gleichzeitig sichergestellt ist, dass die von der Schließung der Gruppen betroffenen Kinder in einer anderen im Wohnbereich befindlichen Tageseinrichtung für Kinder betreut werden können.
- 4.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf des unter 4.1, 4.2 und 4.3 genannten Zeitpunkts der Vertragsbeendigung als unzumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger Grund liegt ebenfalls vor, wenn das Kind trotz schriftlicher Erinnerung und ohne Entschuldigung länger als einen Monat oder mehrfach unentschuldig der Einrichtung fernbleibt.

### 5. Gesundheitsvorsorge

- 5.1 Die ärztliche Gesundheitsvorsorge gemäß § 10 Abs. 3 KiBiz wird federführend vom Gesundheitsamt der Stadt Münster wahrgenommen.
- 5.2 Der Schutz vor ansteckenden Krankheiten in den Tageseinrichtungen für Kinder wird durch das Infektionsschutzgesetz geregelt. Bei Abschluss eines Betreuungsvertrages wird allen Erziehungsberechtigten ein Informationsblatt des Gesundheitsamtes zum Infektionsschutz ausgehändigt. Hier werden auch die Meldepflicht der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung und die Meldepflicht der Einrichtung gegenüber dem Gesundheitsamt erläutert. Kinder werden dann wieder zum Betrieb der Tageseinrichtung zugelassen, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit ausgeschlossen werden kann. Als Nachweis kann von der Kindertageseinrichtung ein ärztliches Attest verlangt werden.

### 6. Vorübergehende Abwesenheit des Kindes

Bei Abwesenheit des Kindes aufgrund einer Krankheit oder sonstiger persönlicher Gründe ist die Einrichtung möglichst ab dem ersten Abwesenheitstag zu benachrichtigen.

## 7. Öffnungs- und Ferienzeiten, Betreuungszeiten

- 7.1 Die Öffnungs- und Ferienzeiten werden rechtzeitig durch Aushang in der Einrichtung oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht. Die tägliche Betreuungszeit des Kindes vereinbaren die Erziehungsberechtigten mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung bzw. der Gruppenleiterin/dem Gruppenleiter.
- 7.2 Wenn aus besonderen Gründen die Einrichtung nicht geöffnet wird, werden die Erziehungsberechtigten mindestens eine Woche vorher hierüber informiert.

## 8. Beiträge / Verpflegungskostenspauschalen

- 8.1 Die Eltern haben nach der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (beschlossen vom Rat der Stadt Münster am 12. 12. 2007) für das Kind einen monatlichen, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu zahlen. Dieser Beitrag wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien durch Bescheid festgesetzt und eingezogen. Die Beitragspflicht besteht solange, wie der Betreuungsvertrag gültig ist.
- 8.2 Der Träger kann gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz ein zivilrechtliches Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Stellt die Stadt Münster die Verpflegung bereit, werden entsprechende Verpflegungskostenspauschalen erhoben. Diese Pauschalen werden auf der Grundlage der Kosten berechnet, die jährlich für die Bereitstellung des Mittagessens in den städt. Kindertageseinrichtungen anfallen. Die Pauschalen sind jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Dies gilt auch in Monaten mit Ferien, Feiertagen etc., da bei der Berechnung der Pauschalen auch Schließungszeiträume berücksichtigt werden. Das Entgelt ist in voller Höhe weiterzuzahlen, auch wenn das Kind vorübergehend nicht an der Verpflegung teilnimmt. Auf das Entgelt kann jedoch ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Kind für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Werktagen aus besonderem Grunde (z.B. längere Erkrankung, Kuraufenthalt) nicht an der Verpflegung teilnimmt und wenn die Erziehungsberechtigten der Leitung rechtzeitig schriftlich die – zeitlich begrenzte – Abmeldung von der Verpflegung mitgeteilt haben.

- 8.3 Für die Entrichtung der Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte haften die Zahlungspflichtigen als Gesamtschuldner.

Die vorstehenden Allgemeinen Bedingungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 14. März 2008

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Bickeböller  
Stadtkämmerin

## Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen – Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz) vom 7. 3. 2008

Der Rat der Stadt Münster hat in seinen Sitzungen am 2. 11. 1983 (vgl. Vorlage an den Rat Nr. 284/83 - Schul. 10 - vom 20. 9. 1983 und Ergänzung vom 27. 10. 1983), 13. 12. 1989 (vgl. Beschlussvorlage an den Rat Nr. 395/89 - Schul. - vom 14. 11. 1989), 13. 12. 2000 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1265/2000 vom 15. 11. 2000 mit Ergänzung E 1 vom 7. 12. 2000), 30. 1. 2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1420/2001), 13. 11. 2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 765/2002), 21. 2. 2007 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 104/2007) und 29. 8. 2007 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 501/2007) den folgenden allgemeinen Rahmen - zur Sicherung des geordneten Schulbetriebes für die städtischen Schulen - beschlossen.

Der geordnete Schulbetrieb für die städtischen Schulen ist durch folgende Maßnahmen zu sichern:

### 1. Grundschulen

- 1.1 Die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen werden unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) ab dem 1. 8. 2008 wie folgt festgelegt:

Stadtbezirk Mitte-Altstadt	Zahl der Eingangsklassen
Martinischule	2
Aegidii-Ludgeri-Schule	1
	zzgl. eine jahrgangsübergreifende Montessori-Klasse

## Stadtbezirk Mitte-Innenstadtring

	Zahl der Eingangsklassen
Kreuzschule	2
Martin-Luther-Schule	2
Bodelschwingschule	2
Overbergschule	1
Johannisschule	2

## Stadtbezirk Mitte-Süd

Hermannschule	2
Dietrich-Bonhoeffer-Schule	2
Matthias-Claudius-Schule	3
Gottfried-von-Cappenberg-Schule	3

## Stadtbezirk Mitte Nordost

Dreifaltigkeitsschule	1
Thomas-Morus-Schule	3
Pötterhoekschule	2
Mauritzschule	2

## Stadtbezirk West

Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge	3
Wartburgschule	4
Michaelschule	4
Mosaikschule	3
Theresenschule	2
Marienschule Roxel	4
Peter-Wust-Schule	3
Ludgerusschule Albachten	3

## Stadtbezirk Nord

Grundschule Sprakel	2
Paul-Schneider-Schule	3
Grundschule am Kinderbach	2
Grundschule Kinderhaus-West	4
Melancthon-Schule	2
Norbertschule	3

## Stadtbezirk Ost

Astrid-Lindgren-Schule Gelmer	1
Matthias-Claudius-Schule Handorf	2
Kardinal-von-Galen-Schule Handorf	2
Pleisterschule	2
Margaretenschule	2

## Stadtbezirk Südost

Idaschule	3
Pestalozzischule	1
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angelmodde	2
Eichendorffschule Angelmodde	3
Nikolaischule Wolbeck	4

## Stadtbezirk Hilstrup

Grundschule Berg Fidel	2
Marienschule Hilstrup	2
Clemensschule Hilstrup	2
Paul-Gerhardt-Schule Hilstrup	2
Ludgerusschule Hilstrup	4
Grundschule Loevelingloh	1
Davertschule Amelsbüren	3



1.2 In begründeten Ausnahmefällen kann in einzelnen Schuljahren mit Zustimmung des Schulträgers und in Abstimmung mit der Unteren Schulaufsicht auf Antrag eine weitere Klasse gebildet werden. Dies muss im Gebäudebestand organisiert werden und darf nicht zu Raumansprüchen gegenüber dem Schulträger führen (keine baulichen Erweiterungen).

## 2. Weiterführende Schulen

### 2.1 Hauptschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Hauptschulen wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Hauptschulen	Zahl der Eingangsklassen
Droste-Hauptschule Roxel	2
Fürstenbergschule	2
Geistschule	3
Hauptschule Coerde	2
Hauptschule Hiltrup	4
Hauptschule Wolbeck	2
Waldschule Kinderhaus	2
Wartburgschule	2
	<hr/>
	19

### 2.2 Realschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Realschulen wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Realschulen	Zahl der Eingangsklassen
Erich-Klausener-Schule	3
Fürstin-von-Gallitzin-Schule	3
Geschwister-Scholl-Realschule	3
Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup	3,5
Karl-Wagenfeld-Schule	3,5
Paul-Gerhardt-Realschule	3
Realschule im Kreuzviertel	4
Realschule Roxel	3
Realschule Wolbeck	3
	<hr/>
	29

### 2.3 Gymnasien

Die Aufnahmekapazität der städtischen Gymnasien wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Gymnasien	Zahl der Eingangsklassen
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	5
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	5
Geschwister-Scholl-Gymnasium	4
Gymnasium Paulinum	4
Gymnasium Wolbeck	4,5
Immanuel-Kant-Gymnasium	4
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	3
Pascal-Gymnasium	5
Ratsgymnasium	4
Schillergymnasium	4
Wilhelm-Hittorf-Gymnasium	4
	<hr/>
	46,5

2.4 Unterhalb der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW zur Klassenbildung festgelegten jeweils gültigen Bandbreite werden Eingangsklassen nicht gebildet.

2.5 Den städtischen weiterführenden Schulen, die nach dem Ergebnis der Anmeldungen keine Eingangsklassen entsprechend der Mindestzügigkeit bilden können, wird im Anschluss an die Anmeldefrist eine Karenzzeit zur Entgegennahme weiterer Anmeldungen von 2 Monaten eingeräumt.

2.6 Als Folge der neuen Grundschulpfehlungen für die weiterführenden Schulen kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne weiterführende Schulen auch bei insgesamt Ausschöpfung der unter den in Ziffern 2.1 bis 2.3 genannten Zügigkeiten hinaus eine weitere Eingangsklasse bilden müssen. Soweit erforderlich, wird deshalb in besonderen Ausnahmefällen in enger Abstimmung mit dem Schulträger an einzelnen Schulen die Bildung einer weiteren Eingangsklasse - ggf. unter Inanspruchnahme freier Raumkapazitäten eng benachbarter Schulen - zugelassen.

#### Anmerkung:

Der Gebäudebestand der städtischen weiterführenden Schulen entspricht nicht in allen Fällen der von den Schulen gewünschten Zügigkeit nach dem Musterprogramm des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entsprechend den festgelegten Zügigkeiten nicht zu Raumansprüchen bei der aufnehmenden Schule führt.

Innerhalb von Schulzentren gilt, dass die von den Schulen genannten Aufnahmekapazitäten nicht zu Raumeinschränkungen bei anderen Schulen führen dürfen.

Der vorstehende Text wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 7. März 2008

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

## Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Amt für Bürgerangelegenheiten – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 6. 6. 2008 versteigert werden:

Fahrräder, Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Mopeds, Taschen, Schirme und anderes.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 5. 6. 2008 beim Amt für Bürgerangelegenheiten der Stadt Münster, Klemensstr. 10, Zimmer 159, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags und samstags von 8 bis 12 Uhr anzumelden.

Münster, den 13. März 2008

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Meyer

## Amtsgericht Münster Aufgebot

- **Berichtigte Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4 vom 7. 3. 2008** -

Das Land Nordrhein-Westfalen - Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW - hat am 11. 1. 2008 beantragt, für das bisher nicht gebuchte Grundstück

Gemarkung Münster Flur 17 Flurstück 68 Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Domplatz 20, 22 zur Größe von 185 m<sup>2</sup>

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen. Der Antragsteller hat die Eigentumsrechte an dem Grundstück dahingehend begründet, dass das Land Nordrhein-Westfalen seit mindestens 30 Jahren die Fläche nutzt und für die Unterhaltung Sorge trägt.

Es ist beabsichtigt, das Land NRW als Eigentümer einzutragen.

Diejenigen Personen, die das Eigentum in Anspruch nehmen, werden gemäß § 120 GBO aufgefordert, ihr Recht binnen einer Frist von 6 Wochen - vom Tage

der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Münster, Gerichtsstrasse 2, 48149 Münster, unter dem Aktenzeichen Münster Blatt 56560-389 anzumelden und glaubhaft zu machen. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Münster, den 3. März 2008

Amtsgericht Münster

Steinhoff

Rechtspflegerin

### **Aufnahme eines Aufgebotes**

„Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 381075191**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 6. März 2008

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

### **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Sprakel**

Zu der am Mittwoch, dem 16. 4. 2008 um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Zur alten Mitte“, Sprakeler Str. 49, 48159 Münster, stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung laden wir hiermit ein.

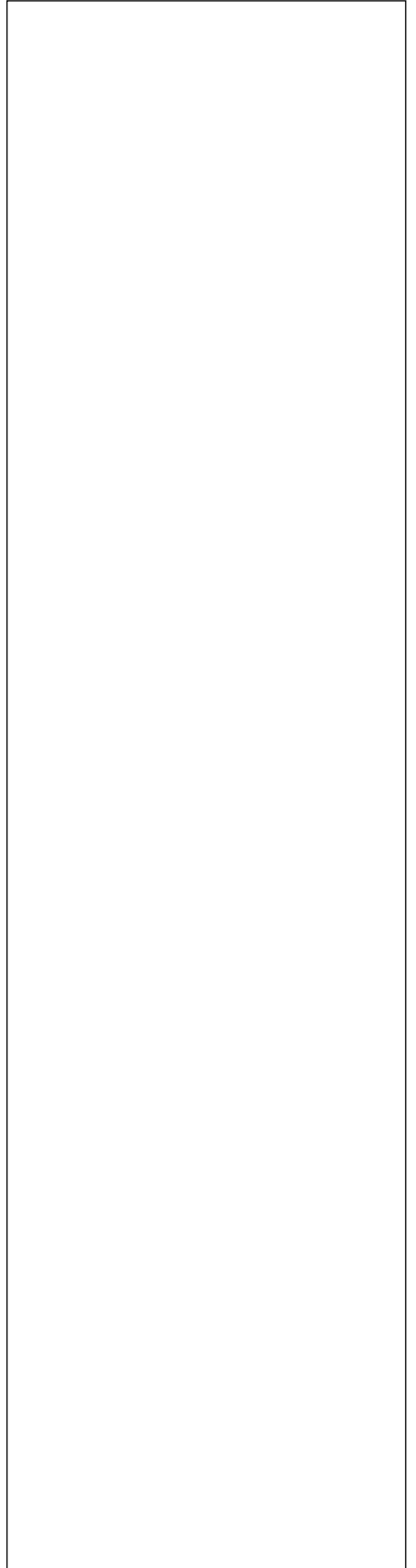
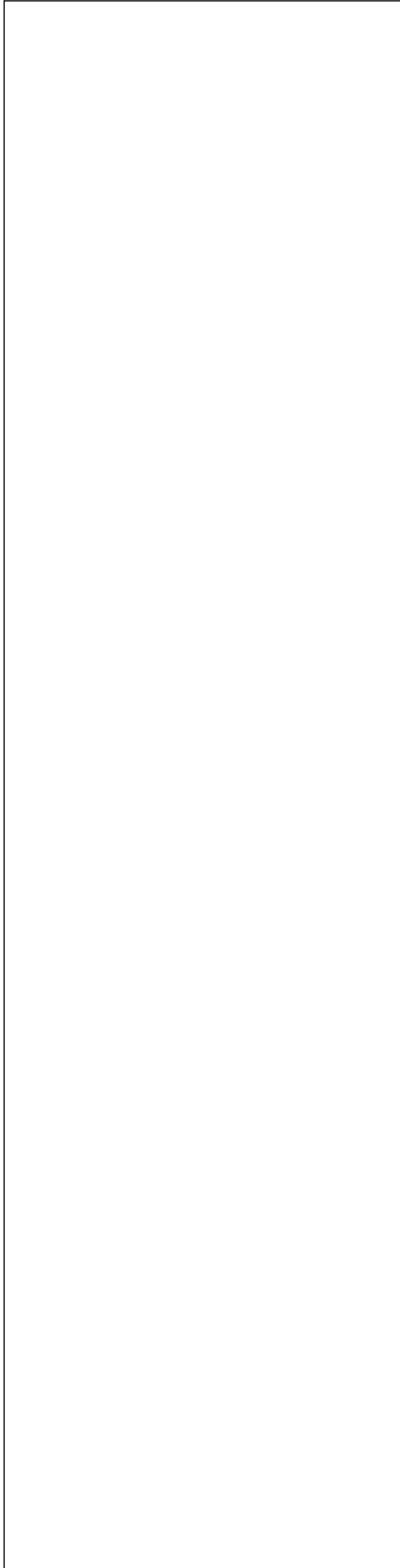
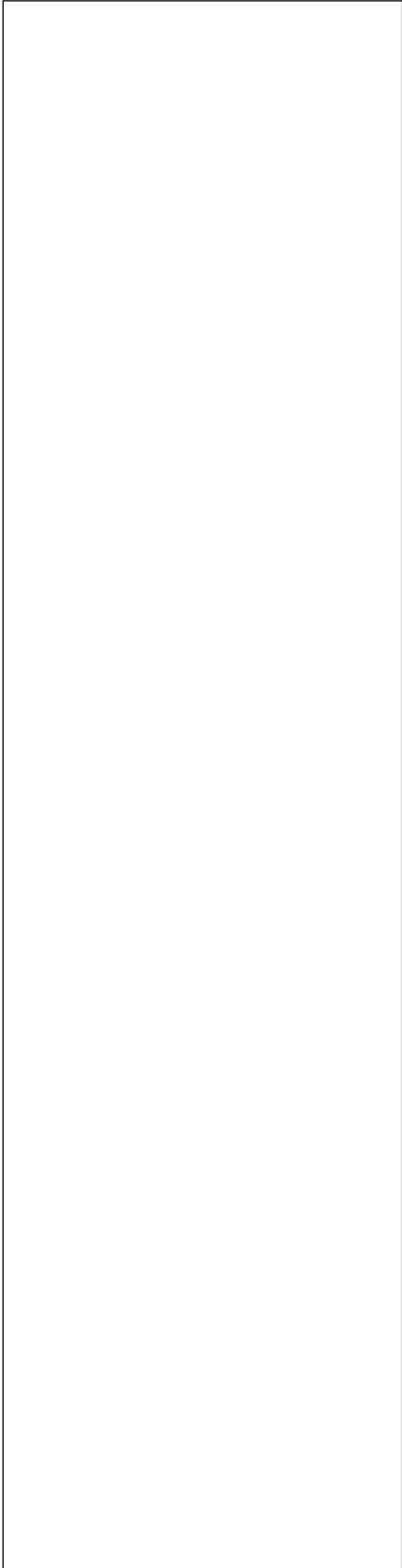
Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Vorlage des Kassenberichts und des Haushaltsplans
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
5. Beschlussfassung über die Auszahlung des Jagdgeldes
6. Wahl des Vorstands und der Geschäftsführung
7. Wahl des Kassenprüfers
8. Verschiedenes

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Münster, im März 2006

Franz Schulze-Sprakel

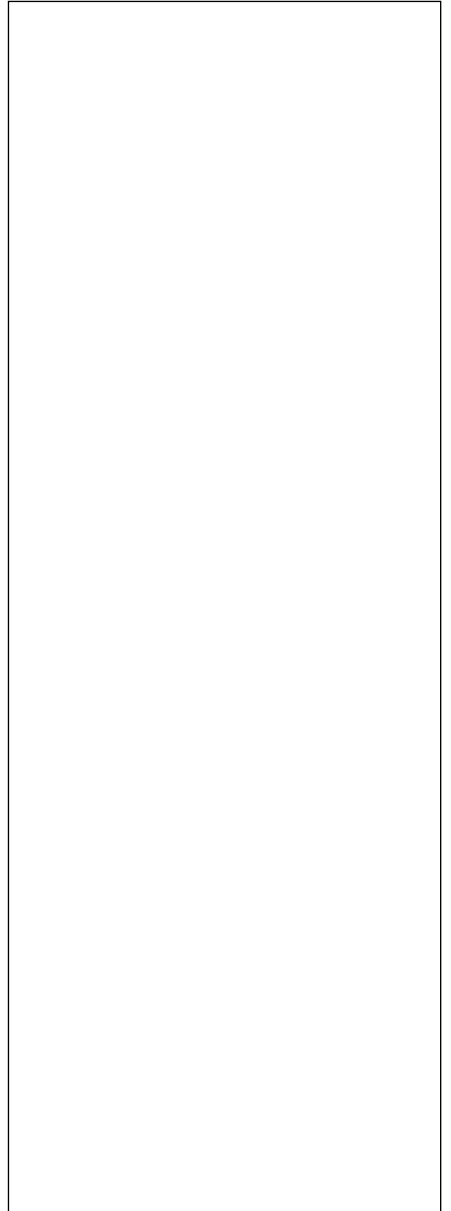
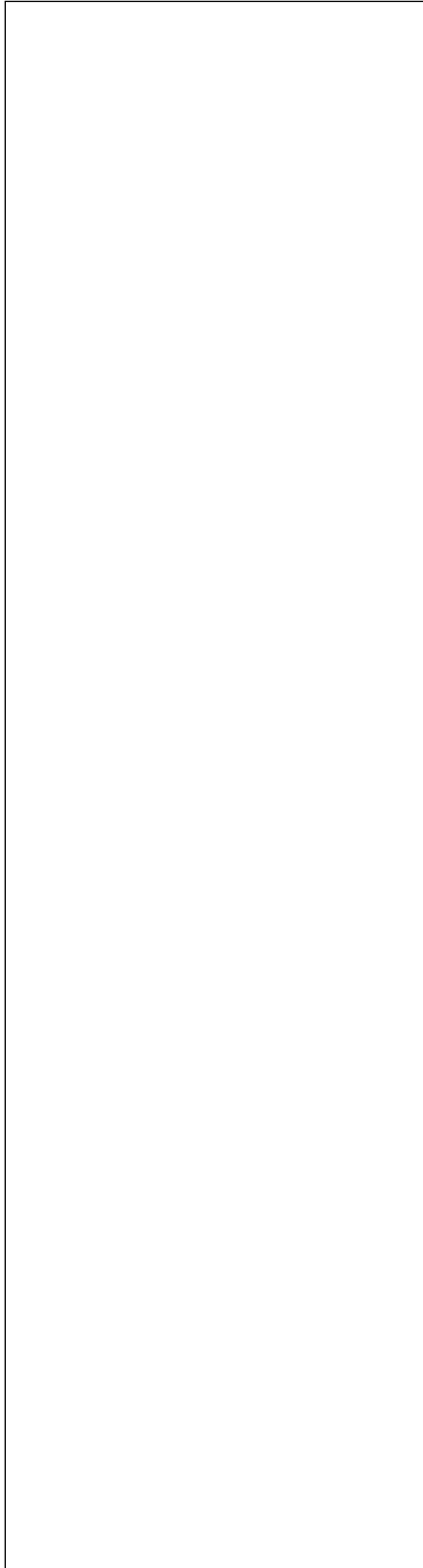
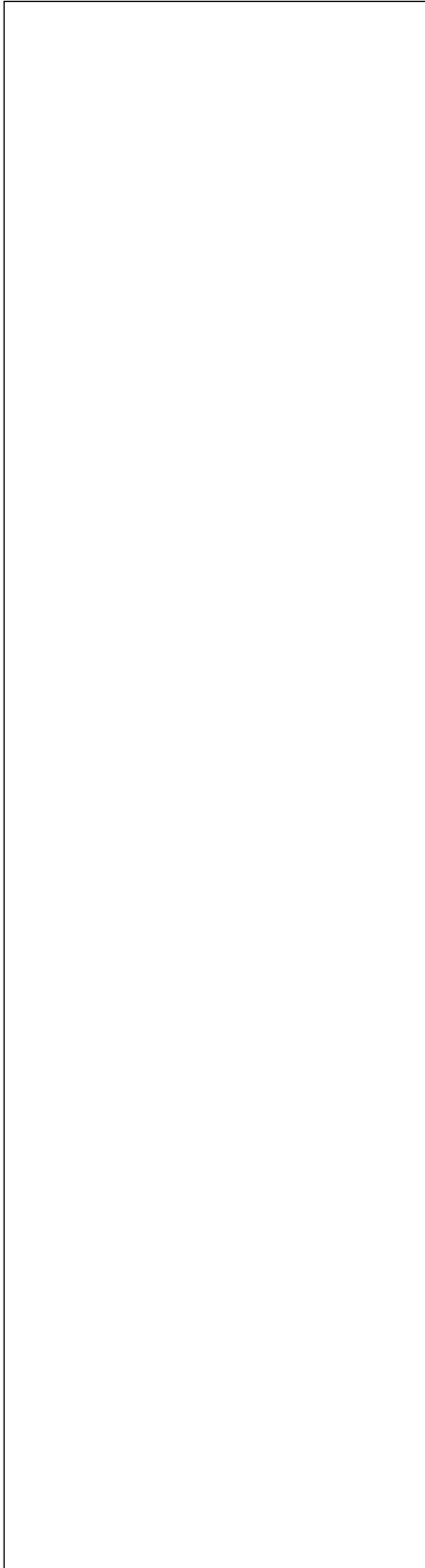


Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- und Informationsamt

**48127 Münster**



Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Redaktion: Christian Büttner  
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64  
E-Mail: [buettner@stadt-muenster.de](mailto:buettner@stadt-muenster.de)  
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.  
Abonnementsbestellungen:  
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Münster-Information im  
Stadthaus 1 erhältlich.  
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter  
[www.muenster.de/stadt/amsblatt](http://www.muenster.de/stadt/amsblatt)  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22